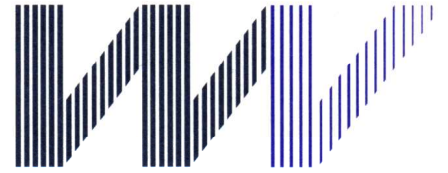


WIESEVERBAND

Abwasserverband, Sitz Lörrach
Körperschaft des öffentl. Rechts



SATZUNG

Satzung des Wieseverbandes – Abwasserverband –

Der Wieseverband wurde am 15. Januar 1957 als Abwasserverband nach der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände am 03. September 1937 (RBGl. I S. 933) gegründet. Seither hat der Wieseverband nach diesen Bestimmungen und nach den Verbandssatzungen vom 15. Januar 1957 und vom 09. Juli 1965 gearbeitet.

Der Abschluss der Gemeindereform in Baden-Württemberg zum 01. Januar 1975, die für den Wieseverband eine erhebliche Veränderung in der Zahl der Mitglieder gebracht hat, machte es zweckmäßig, die Verfassung des Verbandes zu ändern. Gleichzeitig sind neue gesetzliche Bestimmungen der Neufassung der Verbandssatzung zugrunde zu legen. Die Mitglieder des Wieseverbandes, die Stadt Lörrach, die Stadt Weil am Rhein, die Firma Koechlin, Baumgartner & Cie. Lörrach und die Firma Winkler GmbH, Werk Wiese, Lörrach-Brombach sind übereingekommen, anstelle des bisherigen Wieseverbandes einen Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.-Bl. S. 408) zu bilden.

Die genannten Mitglieder haben folgende Verbandssatzung vereinbart, die die Verbandsversammlung des Wieseverbandes gemäß § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (Ges.-Bl. S. 408) i.d.F. des Gesetzes vom 10. Februar 1976 (Ges.-Bl. S. 149) in ihren Sitzungen vom 18. August 1977, 27. Oktober 1981, 19. Juni 1996, 11. März 1997, 17. April 1997, 16. Mai 2000, 06. Dezember 2000, 03. Dezember 2001 und 12. Dezember 2003 beschlossen hat.

I. Rechtsform, Aufgaben, Mitglieder

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Lörrach, Weil am Rhein und die jeweiligen Eigentümer oder Betreiber der Werksanlagen der Firmen KBC Manufaktur Koechlin, Baumgartner & Cie. GmbH, Lauffenmühle GmbH und Textilveredelung an der Wiese GmbH (Mitglieder) bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Verband führt den Namen „Wieseverband – Abwasserverband – Lörrach“. Sitz des Verbandes ist Lörrach.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser aus dem Gebiet seiner Mitglieder bzw. aus den Unternehmen der industriellen Mitglieder zu übernehmen, zu sammeln und zu reinigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen, Sammelkanäle und ein Klärwerk zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Verband kann sich hierzu bei anderen Körperschaften oder Unternehmen beteiligen. Sofern es Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verlangen, kann der Verband insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Klärwerkes auch andere

Aufgaben übernehmen und mit anderen Körperschaften zweckentsprechende Vereinbarungen eingehen.

- (3) Die vom Wieseverband seit seiner Gründung im Jahre 1957 errichteten Anlagen dienen weiterhin dem Verbandszweck und werden von dem aufgrund dieser Satzung neugebildeten Zweckverband übernommen. Der neue Abwasserverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Wieseverbandes ein.

§ 3

Benutzung der Verbandsanlagen

- (1) Die Zuleitung zum Hauptsammler haben die Mitglieder als eigene Aufgabe unabhängig vom Verband durchzuführen. Beim Hauptsammler gilt als Abnahmestelle die Anschlussstelle der einzelnen Mitglieder an diesen Hauptsammler. Sonderregelungen in einzelnen Fällen sind zulässig.
- (2) Der Verband kann Anordnungen darüber treffen, wie das Abwasser beschaffen sein muss.
- (3) Jeder Anschluss an den Hauptsammler oder andere Anlagen des Verbandes bedarf der vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist den Mitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen Rechnung trägt.
- (4) Die errichteten Anlagen und die Abwasser innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die die Verbandsanlagen beeinflussen oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können, den Verband zu benachrichtigen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken

Der Verband soll sein Unternehmen, soweit möglich, nur auf eigenen Grundstücken oder auf Grundstücken seiner Mitglieder durchführen.

Soweit sonstige Grundstücke durch Anlagen des Verbandes in Anspruch genommen werden, sind die erforderlichen dinglichen Sicherungen für das Eigentum des Verbandes an diesen Anlagen zu erwirken (z.B. beschränkt persönliche Dienstbarkeiten).

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- A die Verbandsversammlung (§§ 6 bis 8)
B der Verbandsvorsitzende (§§ 10 und 11)

A. Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Stadt Lörrach sechs Vertreter, die Stadt Weil am Rhein vier Vertreter, KBC Lörrach einen Vertreter, Lauffenmühle GmbH einen Vertreter und Textilveredelung an der Wiese GmbH einen Vertreter. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Entsendung der Vertreter der Mitglieder kann zurückgenommen werden. Sie erlischt auf jeden Fall bei Beendigung der Amtszeit oder Vertretungsberechtigung für ein Organ der Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Stimmen:

Stadt Lörrach	46 Stimmen
Stadt Weil am Rhein	27 Stimmen
KBC Lörrach	11 Stimmen
Lauffenmühle GmbH	11 Stimmen
Textilveredelung an der Wiese GmbH	<u>5 Stimmen</u>
zusammen	100 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können gemäß § 13 Absatz 2 GKZ nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die dem Verband als Mitglieder angehörenden oder noch beitretenden Industriebetriebe bzw. juristischen Personen des privaten Rechtes können insgesamt höchstens 40 % der Stimmen haben. Die infolge dieser Begrenzung verbleibenden Reststimmen werden auf die anderen beitragspflichtigen Mitglieder anteilmäßig verteilt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der vertretenen stimmberechnigten Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des GKZ und der GO für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die Frist soll in der Regel zwei Wochen betragen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Stimmen vertreten sind und die Versammlung ordnungsgemäß geleitet wird.

- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Verbandsmitglied es verlangt. Sie ist jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann Sachkundige und Sachverständige sowie Mitarbeiter der Mitglieder zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufes beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit und Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 1. Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorsitzenden gem. § 11 usw. fallen,
 2. die Änderung der Verbandssatzung ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen erforderlich),
 3. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Änderung des Einzugsbereichs,
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und des Verbandsrechners,
 5. die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen,
 6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der äußeren Kredite und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite,
 7. die Vergabe von Bauarbeiten, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
 8. die Genehmigung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben abzuschließenden Grundstücksverträge,
 9. die Beschaffenheit des dem Klärwerk zuzuführenden Abwassers,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 11. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsrechner, sonstigen Entschädigungen und der Sitzungsgelder,
 12. den Erlass der Geschäftsordnung und deren Änderungen,

13. die Richtlinien, die zur Veranlagung der Verbandsumlage erforderlich sind,
14. die Bildung von Ausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Maßnahmen (§14 GKZ),
15. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse,
16. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern, entsandten Vertretern der Mitglieder und dem Verband,
17. die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes ($\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich)
18. Angelegenheiten, die ihr vom Vorsitzenden wegen ihrer besonderen Bedeutung unterbreitet werden.

§ 9 Eilentscheidungen

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat der Verbandsversammlung die Art der Erledigung und die Gründe für die getroffene Eilentscheidung spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

B. Verbandsvorsitzender

§ 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden, Amtszeit

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der wegen Ablauf seiner Amtszeit nach Satz 1 ausscheidende Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, führt in der Verbandsversammlung den Vorsitz und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Er erledigt ferner die ihm durch Gesetz und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Zur eigenen Entscheidung obliegen dem Verbandsvorsitzenden insbesondere:
 1. die Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen, ohne Planungsaufträge, bis zum Betrag von 200.000 € im Einzelfall einschließlich der Genehmigung und Abrechnung solcher Maßnahmen, soweit die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 2. der Vollzug des Wirtschaftsplanes bis zu 200.000 € im Einzelfall,

3. Entscheidungen über den Erwerb, dingliche Belastungen oder Veräußerung von Grundstücken und diesen gleichzuachtenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder der Wert nicht mehr als 75.000 € betragen,
 4. der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 25.000 €,
 5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgsplanes bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des von der Versammlung genehmigten Höchstbetrages,
 7. die Stundung von Forderungen des Verbandes bis zu 50.000 € im Einzelfall auf längstens 12 Monate,
 8. der Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 9. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken bis zur Höhe von monatlich 5.000 € Miet- oder Pachtwert und von unbebauten Grundstücken bis zur Höhe von jährlich 5.000 € Pachtwert,
 10. Verkauf, Vermietung oder Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
 11. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Verbandes, deren Entgelt höchstens der Entgeltgruppe 9 TvöD entspricht, im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende kann den Leiter der Geschäftsstelle, den Verbandsrechner oder einen sonstigen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in den Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

III. Wirtschaftsführung, Verbandsumlage, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13 Verbandsumlage, Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung der Ausgaben des Verbandes eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage ist in eine Betriebskostenumlage und in eine Finanzkostenumlage zu unterteilen.

- (2) Innerhalb der Betriebskostenumlage werden für den Betrieb des Hauptsammlers und für den Betrieb des Klärwerks getrennte Abteilungen gebildet.
- (3) Die Finanzkostenumlage umfasst die Abschreibung der Verbandsanlagen, die Verzinsung der Kredite und - sofern erforderlich - Tilgungszuschüsse. Die Finanzkostenumlage ist ebenfalls getrennt für die Baukosten des Hauptsammlers und für die Baukosten des Klärwerkes zu ermitteln.

**§ 14
(aufgehoben)**

**§ 15
Umlage der Verbandsmitglieder zur Finanzierung der Baukosten des Klärwerkes**

- (1) Die Baukosten für das Klärwerk umfassen neben der Verzinsung der Kredite während der Bauzeit auch anteilige Personal- und Sachkosten, die ebenfalls beim Anlagevermögen zu aktivieren sind.
- (2) Zur Finanzierung der durch andere Einnahmen (z.B. Staatszuschüsse und Beiträge Dritter) nicht gedeckten Baukosten des Klärwerkes können die Verbandsmitglieder Zuschüsse als Vorauszahlung auf künftige Umlagen des Verbandes aufbringen. Diese Zuschüsse sind bei der Berechnung der in Absatz 3 festgesetzten Verbandsumlage dem betreffenden Mitglied gutzuschreiben.
- (3) Die Finanzkostenumlage für das **Klärwerk** nach § 13 Abs. 3 ist um die Leistung der auf vertraglicher Grundlage am Klärwerk beteiligten Körperschaften und Betriebe zu reduzieren und wird von den Mitgliedern wie folgt erhoben:

Stadt Lörrach	41,40 %
Stadt Weil am Rhein	24,40 %
KBC Lörrach	13,92 %
Lauffenmühle GmbH	13,41 %
Textilveredelung an der Wiese GmbH	<u>6,87 %</u>
zusammen	100,00 %

**§ 16
Verbandsumlage für den Hauptsammler**

- (1) Mitglieder haben für den Bau und Betrieb des **Hauptsammlers** eine Umlage entsprechend nachstehender Verhältniszahlen an die Verbandskasse zu entrichten:

Stadt Lörrach	50,63 %
Stadt Weil am Rhein	30,43 %
KBC Lörrach	7,55 %
Lauffenmühle GmbH	7,43 %
Textilveredelung an der Wiese GmbH	<u>3,96 %</u>
zusammen	100,00 %

- (2) Diese Verhältniszahlen sind auch auf die Eigenkapitalsanteile der Mitglieder für den Bau des Hauptsammlers anzuwenden. Sie entsprechen dem vorläufigen Umlageverhältnis nach der Verbandssatzung (§ 14) vom 18. August 1977.

§ 17

Betriebskostenumlage für das Klärwerk

- (1) Die Verbandsmitglieder und die nicht dem Verband angehörenden Einleiter zahlen jährlich eine Betriebskostenumlage, die sich aus
- a. den Kosten für den hydraulischen,
 - b. biologischen,
 - c. schlammbelasteten Teil der Kläranlage,
 - d. Allgemeinkosten, die nicht einem der unter a. - c. genannten Teile der Kläranlage zuordenbar sind und
 - e. der Abwasserabgabe
- zusammensetzt.
- (2) Die Allgemeinkosten werden im Verhältnis der Betriebskosten nach Buchstabe a. – c. auf diese umgelegt.
- (3) Die Zahlungspflichtigen nach Abs. 1 tragen anteilig die Kosten nach Buchstabe a. aufgrund der eingeleiteten Abwassermengen, die Kosten nach Buchstabe b. aufgrund der kostenverursachenden Schmutzfrachten (CSB, Phosphor, Stickstoff) und die Kosten nach Buchstabe c. aufgrund der eingeleiteten Schmutzfrachten und Abwassermengen. Die Abwassermengen aller Einleiter werden durch Messgeräte kontinuierlich gemessen und registriert, die Schmutzfrachten werden mit repräsentativen Messprogrammen mithilfe mengenproportionaler Probenahmegeräte ermittelt.

Die Abwasserabgabe wird im Verhältnis der sie verursachenden Schadstofffrachten (AOX, CSB, Phosphor, Stickstoff, Schwermetalle, Fischgiftigkeit) auf die Einleiter umgelegt.

§ 18

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verband bestellt einen Verbandsrechner. Dem Verbandsrechner obliegen die Aufgaben eines Fachbediensteten für das Finanzwesen im Sinne von § 116 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kasse des Verbandes ist der Stadtkasse Lörrach als Sonderkasse angegliedert. Die Stadt Lörrach erhält hierfür, für die Eigenprüfung des Jahresabschlusses, die Erledigung der Personalangelegenheiten nach §§ 19 und 20 sowie für sonstige Leistungen ihrer Verwaltung eine angemessene Entschädigung.

§ 19

Rechnungsprüfung

Die Eigenprüfung wird durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Lörrach vorgenommen.

IV. Bedienstete, Bekanntmachungen

§ 20 Bedienstete

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter des Verbandes. Er ist gleichzeitig oberste Dienstbehörde.
- (2) Für alle Bedienstete des Verbandes ist jährlich eine Stellenübersicht aufzustellen, die einen Bestandteil des Wirtschaftsplanes bildet.
- (3) Der Verband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (4) Die Personalangelegenheiten des Verbandes werden verwaltungsmäßig vom Bürgermeisteramt Lörrach erledigt.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch einmaliges Einrücken in die im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen, Oberbadisches Volksblatt Lörrach und Badische Zeitung Lörrach, bekannt gemacht.
- (2) Soweit Offenlegung vorgeschrieben ist, erfolgen diese Offenlegungen in den Rathäusern der Städte Lörrach und Weil am Rhein. Auf die Offenlegung ist jeweils in den im Absatz 1 genannten Tageszeitungen hinzuweisen.

V. Auflösung des Zweckverbandes, Inkrafttreten der Satzung

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist die Vermögensauseinandersetzung entsprechend den Anteilen am Eigenkapital vorzunehmen.

Lörrach, den 12. Dezember 2003

Wieseverband

- Abwasserverband -
Lörrach

gez. (Heute-Bluhm)
Verbandsvorsitzende

Satzung

des Wieseverbandes – Abwasserverband – Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

Aufgrund des § 13, Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408/1974) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16.09.1974 i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges. Bl. S. 1/1976) und § 7 (6) der Verbandssatzung vom 18.08.1977 hat die Verbandsversammlung des Wieseverbandes am 18.01.1978 sowie 06.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen, Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Pauschalentschädigung (Sitzungsgeld), soweit ihnen nicht nach § 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht.

Die Pauschalentschädigung beträgt je Teilnahme an einer Sitzung DM 50,00 (= € 25,56); hiervon sind DM 5,00 (= € 2,56) pauschalierte Fahrtkostenentschädigung.

§ 2

(1) Die Verbandsvorsitzende/der Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt monatlich

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) für die/den Verbandsvorsitzende/n | DM 300,00 (= € 153,39) |
| b) für den/die Stellvertreter/in | DM 150,00 (= € 76,69) |

(2) Die Entschädigung ist monatlich jeweils zum 15. zu zahlen. Mit der Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig die Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.

§ 3

(1) Für die Inanspruchnahme im Rahmen von Dienstreisen, Besichtigungen usw. erhalten die Vertreter der Mitglieder des Verbandes eine Entschädigung von DM 7,00 (= € 3,58) pro Stunde als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst, soweit ihnen nicht nach § 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht.

- (2) Die Entschädigung für einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf den Betrag von DM 56,00 (= € 28,63) nicht übersteigen. Für eine Tätigkeit, die pro Tag über 8 Stunden hinausgeht, wird der Höchstbetrag von DM 56,00 (= € 28,63) vergütet.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten die Vertreter der Mitglieder Reisekostenvergütung nach Stufe C der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen. Bei Benutzung von Privatkraftwagen wird eine Entschädigung in Höhe von DM 0,40 (= € 0,20)/km gezahlt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Verbandsrechner erhalten bei Dienstreisen, Besichtigungen usw. außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten und Fahrtkostenersatz nach Stufe C der Reisekostenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Dienstreise, Besichtigung usw., sondern die Dauer der Anwesenheit des Vertreters des Mitgliedes maßgebend.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt am 01. Februar 1978 sowie 01. Januar 2001 nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 18. Dezember 2000

Wieseverband

- Abwasserverband -
Lörrach

gez. (Heute-Bluhm)
Verbandsvorsitzende